



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn
Hans Burian
OGV Schorndorf-Weiler
Jahnstr. 13/1
73614 Schorndorf

Stuttgart 16.03.2020
Name Christine Wieland
Durchwahl 0711 904-13308
Aktenzeichen 33-8252.80
Sammeltragsnummer
in der ersten Förderperiode S-0430,

Neuaufgabe des Förderprogramms zum Schnitt von Streuobstbäumen

Sehr geehrter Herr Burian,

Sie nehmen an dem Förderprogramm zum Schnitt von Streuobstbäumen teil, das sich mit der aktuellen Schnittsaison 2019/20 im letzten Förderjahr befindet. Danach endet die erste Förderperiode.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass das Förderprogramm zum Schnitt von Streuobstbäumen mit einer neuen fünfjährigen Förderperiode weitergeführt wird. Mit dem beigefügten Sammelantrag können Sie sich für die neue Förderperiode bewerben. **Sie nehmen nicht automatisch an der neuen Förderperiode teil, sondern müssen einen neuen Sammelantrag einreichen.**

Als Teilnehmer¹ des aktuellen Förderprogramms erhalten Sie einen mit ihren Daten vorausgefüllten Sammelantrag. Wenn Sie an der neuen Förderperiode teilnehmen möchten, aktualisieren, vervollständigen und prüfen Sie bitte Ihre Daten und senden den Antrag **15.07.2020** an das Regierungspräsidium Stuttgart zurück. Auch die Flurstückliste

können Sie ändern bzw. erweitern. Bitte beachten Sie dabei auch die Förderbedingungen. Streichen Sie im Antrag unzutreffendes und schreiben Sie die Aktualisierung daneben oder darüber. Bitte vervollständigen Sie die Flurstückliste. Die Spalte „Gemeinde“ ist neu hinzugekommen.

Antragsfrist ist der 15.07.2020 (Eingang der vollständigen Unterlagen beim Regierungspräsidium Stuttgart).

Informationen zum Förderprogramm finden Sie auch unter dem folgenden Link:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt3/Ref33/Seiten/Foerderung_Baumschnitt.aspx

Die wichtigsten Förderbedingungen (Details entnehmen Sie bitte dem Sammelantrag):

- Im Regierungsbezirk Stuttgart können nur Anträge von Personen betreut werden, deren Flurstücke überwiegend im Regierungsbezirk Stuttgart liegen. Sollte dies nicht auf Sie zutreffen, müssen Sie Ihren Antrag bei einem anderen Regierungspräsidium (Tübingen, Freiburg oder Karlsruhe) stellen.
- Mindestens 100 Bäume und höchstens 1500 Bäume pro Antrag.
- Privatpersonen: Antragstellung als Gruppe von mindestens 3 Personen
- Weitere Antragsberechtigte: Gemeinden, Städte, Vereine, Mostereien, Brennereien und Landschaftserhaltungsverbände
- Lage der Flurstücke: im Außenbereich bzw. der freien Landschaft. Keine Hausgärten oder Flurstücke mit Hausgartencharakter.
- Streuobstbäume: Stammhöhe mindestens 1,40 m; keine Walnussbäume und Brennkirschen. Gefördert werden nur Bäume ab dem 3. Standjahr.
- Gefördert werden 2 Schnitte pro Baum mit voraussichtlich bis zu 15 € pro Baumschnitt (im Falle einer Überzeichnung des Programms kann sich dieser Betrag eventuell noch ändern).
- Maximal 30% der gesamten förderfähigen Schnittmaßnahmen können pro Jahr ausgezahlt werden. Für die Erfüllung des zweimaligen Schnittes ist es jedoch möglich, mehr als 30 % der förderfähigen Schnittmaßnahmen zu beantragen. (Beispiel: Jedes Jahr werden 100% beantragt, Erfüllung zweimaliger Schnitt nach

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

2 Jahren der Förderung, Auszahlung jedoch max. 60%). Wichtigste Neuerung ist daher: flexiblere Zeitplanung als mit dem aktuellen Verfahren, bei dem vorher die Anzahl der Schnitte pro Jahr genau festgelegt werden musste. Das heißt, wenn Sie in einem Jahr weniger Zeit haben die Bäume zu schneiden, können Sie die Schnitte in gewissem Umfang zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Eine Planung für den kompletten Zeitraum ist aber dennoch notwendig, da auch im letzten Jahr nur maximal 30% der Schnitte gefördert werden können.

- Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Informationen zum Ablauf des neuen Antragsverfahrens:

- **Sie nehmen nicht automatisch am neuen Förderzeitraum teil, sondern müssen sich mit dem beigefügten Sammelantrag neu bewerben**
- Nach Ablauf der Antragsfrist erhalten Sie eine Benachrichtigung, ob Sie zum Förderprogramm zugelassen wurden. Dies kann einige Monate dauern.
- Ende 2020 werden die ersten Auszahlungsanträge für die Schnittsaison 2020/2021 an die Personen verschickt, die an der neuen Förderperiode teilnehmen.

Ausfüllhinweise:

Reichen Sie nur vollständige Anträge ein, die alle Unterlagen beinhalten

Welche Unterlagen müssen ausgefüllt und eingereicht werden und was ist dabei zu beachten?

1. Der Sammelantrag mit der Flurstückliste. Bitte reichen Sie nur eine Flurstückliste ein auf der alle Flurstücke und Bäume der Teilnehmer gelistet sind. Der Sammelantrag wird nur vom Sammelantragsteller (mit Datum und Ort) unterschrieben.
2. Kartenmaterial: mindestens eine Übersichtskarte aus der die Lage der Flurstücke in der freien Landschaft hervorgeht, sowie Detailkarten der Flurstücke.

¹Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

3. Einverständniserklärungen: jeder Teilnehmer (auch der Sammelantragsteller insofern er mit eigenen Flurstücken teilnimmt) füllt für seine Flurstücke eine Einverständniserklärung aus und unterschreibt diese.

In welcher Form kann der Antrag eingereicht werden?

- **Reichen Sie Ihre Anträge nach Möglichkeit eingescannt per Email ein.**
- Nicht empfangen werden können E-Mail-Anhänge in den Formaten: doc, xls und ppt
- Antragstellung per Post: Ihre Unterlagen werden eingescannt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen daher einseitig bedruckt, nur mit einer Büroklammer befestigt, im Format A4 oder A3 ein. Bitte verwenden Sie keine: Tackerklammern, Klarsicht-hüllen, Hefter, Buchbindungen und sonstigen Befestigungen, die das Einscannen erschweren.
- Die Flurstückliste zum Sammelantrag kann auch als Exceldatei eingereicht werden (nicht im Format xls, verwenden Sie am besten xlsx). Bitte verwenden Sie hierzu die Spaltenaufteilung aus der Flurstückliste zum Sammelantrag.

Die fristgerechte Abgabe Ihres Sammelantrags kann erfolgen:

- Per Post: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
- Per Mail: christine.wieland@rps.bwl.de
- Per Einwurf in den Briefkasten des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Wieland

¹Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Hinweise zum Antragsverfahren

Förderung Baumschnitt - Streuobst

1. Antragstellung, Antragsunterlagen, Antragsfrist, Antragsbewilligung

- Mit beigefügten Formularen wird die Teilnahme im Bereich „Baumschnitt Streuobst“ angezeigt und eine Förderung beantragt. Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.
- Es werden nur Sammelanträge entgegengenommen. Darunter sind Gruppenanträge von mindestens drei Privatpersonen oder Anträge von Verbänden, Vereinen, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und sonstigen Einrichtungen zu verstehen, in denen Streuobstflächen unterschiedlicher Flächeneigentümerinnen/-eigentümer bzw. Pächterinnen/Pächter gebündelt sind.
- Bei einer Gruppe von Privatpersonen muss eine verantwortliche Person die Sammelantragstellung für die aus mindestens drei teilnehmenden Personen (Eigentümer/in, Pächter/in) bestehende Gruppe übernehmen. Die Anzahl der im Sammelantrag erfassten Bäume muss mindestens 100 betragen und darf in der Regel nicht höher als 1.500 sein.
- Es ist eine Karte bzw. ein Luftbild vorzulegen, woraus das Projektgebiet und die Lage der Flurstücke ersichtlich ist. Außerdem ist eine Auflistung der einbezogenen Flurstücke gemäß Anlage 1 einzureichen. Ebenso ist die Zahl der Bäume, die insgesamt auf dem jeweiligen Flurstück geschnitten werden sollen, anzugeben. Diese Informationen können auch mit Hilfe eines Datenträgers übermittelt werden. Als Hilfestellung zur Erstellung von Kartenmaterial kann folgender Link verwendet werden:
<https://udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>
- Die Unterlagen (Sammelantrag und alle Einverständniserklärungen) sind **bis spätestens 15.07.2020** beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Erste Schnittmaßnahmen werden unter dem Vorbehalt der EU-rechtlichen Notifizierung und dem Inkrafttreten der VwV Förderung Baumschnitt – Streuobst ab Winter 2020/21 gefördert.
- Aufgrund der Anzahl der eingegangenen Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel kann eine Priorisierung der Anträge erfolgen.
- Der Baumschnitt wird mit 15 Euro je Baum gefördert, steht jedoch unter dem Vorbehalt der zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Falle einer Überzeichnung kann sich dieser Betrag auch verringern.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsvoraussetzungen

- Nur Streuobstbäume auf Flächen innerhalb Baden-Württembergs sind förderfähig.
- Schnittmaßnahmen, die vor Aufnahme ins Förderprogramm erfolgt sind, können nicht gefördert werden.
- Gefördert wird der fachgerechte Baumschnitt großkroniger, starkwüchsiger und in weiträumigem Abstand stehender Streuobstbäume in allen Entwicklungsstadien (ab dem dritten

Standjahr) mit einer Stammhöhe von in der Regel mindestens 1,40 m im Außenbereich bzw. in der freien Landschaft. Die Flächen sollen weitgehend in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehen. Nicht gefördert werden Streuobstbäume, die sich in Hausgärten befinden oder auf Flurstücken mit Hausgartencharakter.

- Für die in der Fünfjahreskonzeption erfassten Bäume können maximal zwei Schnitte gefördert werden.
- Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von fünf Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).
- Jeder (beantragte) Baum muss im Fünfjahreszeitraum **zweimal** geschnitten werden.
- In einem Jahr können höchstens 30 % der maximal förderfähigen Schnittmaßnahmen beantragt werden. In mindestens vier von fünf Jahren sind Schnittmaßnahmen durchzuführen.
- abgestorbene Bäume sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Brennkirschen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Förderausschlussgründe

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für Flächen, für die Teilnehmende am Sammelantrag Fördermittel im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen und Regelungen (z. B. über die Landschaftspflegeleitlinie oder kommunale Förderprogramme zum Baumschnitt) für die im Antrag aufgeführten Flächen für die gleichen Sachverhalte beantragt oder erhalten haben, wird wegen der gleichen Sachverhalte keine Förderung gewährt.

Flächen, auf denen Ökokonto- oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen/Betretungsrecht

Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen werden durch die untere Verwaltungsbehörde kontrolliert.

Die zur Kontrolle beauftragten Personen erhalten das Recht, die Grundstücke zum Zweck der Kontrolle jederzeit zu betreten.

5. Rückforderung der Fördermittel

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Rückforderung bereits erhaltener Fördermittel und der Ausschluss aus der Förderung durch das zuständige Regierungspräsidium.